



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

18.11.2013

Nr. 48 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach - Teilplan westlich Hövelrieger Straße“ gem. § 10 BauGB.

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach - Teilplan westlich Hövelrieger Straße“ gem. § 10 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

- a) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- b) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich Hövelrieger Straße“ wird als Satzung beschlossen und die Begründung als Satzungs begründung anerkannt.

Ziel und Zweck der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbebetriebes.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 279 (tlw.) und 295 (tlw.), Flur 9, Gemarkung Hövelhof.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.

II. Hinweise

1. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach - Teilplan westlich Hövelrieger Straße“ gem. § 13 BauGB liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hövelhof, Bauamt, Schlossstraße 14, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

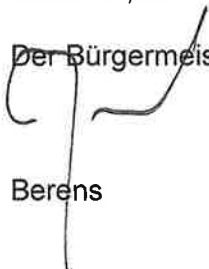
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach - Teilplan westlich Hövelrieger Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zz. gültigen Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Hövelhof vom 05.06.2012 in der zz. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

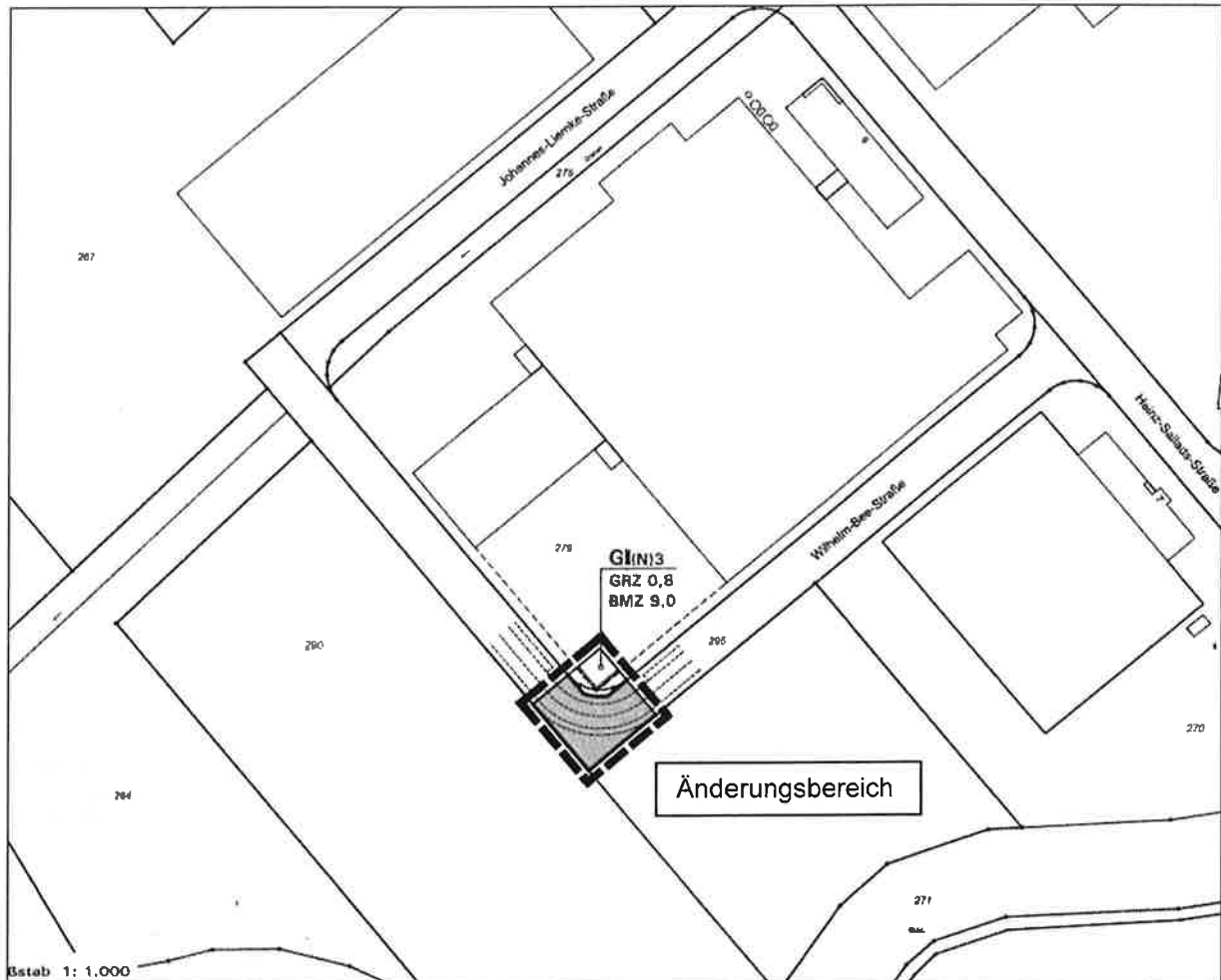
Hövelhof, den 18.11.2013

Der Bürgermeister



Berens

Anlage zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich Hövelrieger Straße“



B-Plan-Ausschnitt

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlosstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.